

als ein pfarrliches Reservat erklärt wird. Richtig ist die Bemerkung S. 67, daß nach geltendem Recht auf die Vernachlässigung der Österpflicht nicht mehr die Strafe der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses steht, außer man rechnet den Verstorbenen zu den publicani. S. 101 wird gelehrt, daß in Hinblick auf can. 105, n. 1, die Bestellung eines Hilfspriesters, die nicht audito parocho erfolgte, ungültig sei. Kann man nicht aber infolge der Nichtgeltungsmachung der Richtigkeit eine Konvaleszenz der Rechtshandlung annehmen? — Im Anhange des Buches ist das Mahnwort Pius' X. an den Klerus abgedruckt.

Die Werke Schäfers verdienen in Hinblick auf die solide, praktische Bearbeitung der kanonistischen Materien eine Empfehlung.

Graz.

Dr. J. Haring.

10) **Liturgisches Handlexikon.** Von Josef Braun S. J., Professor am Ignatiuskolleg zu Valkenburg (VIII u. 344). Regensburg 1922, Kösel-Pustet.

Ein ausgezeichnetes, inhaltsreiches, wenngleich kurz gefaßtes Nachschlagewerk auf dem Gebiete der Liturgie. Der Autor führt in alphabetischer Ordnung (Abacus bis Zucchetto) alle liturgischen Gegenstände, Funktionen, Ceremonien auf und gibt eine kurze Erklärung; häufig bietet er auch einen kurzen Nachweis ihrer geschichtlichen Entwicklung. Wertvoll ist der Anhang mit der reichhaltigen Literaturangabe über liturgische Texte und Traktate.

Graz.

Prof. J. Käöd.

11) **Katholische Liturgie.** Von Dr. Ludwig Eisenhofer, Professor der Theologie in Eichstätt. (XII u. 321). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. G.-M. 4.80.

Es ist ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, daß die liturgische Bewegung immer weitere Kreise ergreift. Gerade die gebildete Laienwelt bemüht sich, in das Verständnis der Liturgie tiefer einzudringen. Deshalb ist das Erscheinen des vorliegenden Werkes sehr zu begrüßen. Der Klerus dürfte wohl größtenteils im Besitz des vom gleichen Autor in zweiter Auflage herausgegebenen Thalhoferschen Handbuches der katholischen Liturgie sein. Wer es nicht besitzen sollte, greife nach dem vorliegenden Werke; es orientiert in kurzer und vortrefflicher Weise über das ganze Gebiet der Liturgie. — Das Werk zerfällt in zwei Teile: Allgemeine und spezielle Liturgie. Nach einer Einleitung über das Wesen und die Quellen der Liturgie behandelt der allgemeine Teil das liturgische Wort — Sprache, Psalmen, Gebetsformulare u. s. w. —, ferner die liturgische Körperhaltung, den gottesdienstlichen Raum und seine Ausstattung, das Kirchenjahr; im zweiten, speziellen Teile wird das heilige Messopfer, die Sakramente, Sakramentalien und das Breviergebet besprochen. Ein besonderer Vorzug des Werkes ist es, daß fast überall auf die geschichtliche Entwicklung hinreichend Rücksicht genommen wird. Auch die Literaturangabe ist reichhaltig. Empfehlen würde ich, bei den rubrizistischen Werken (S. 29) auch Schober, Dr. Andreas Schmid, Kunz zu erwähnen. Da bei den Basiliken von Ehrenrechten gesprochen wird (S. 66), könnten wohl die wichtigsten aufgezählt werden. Eine kurze Erklärung, was unter dem lorum (S. 108), den Enfolpien (S. 110), den Polychronien (S. 264) zu verstehen ist, scheint für die Leser aus Laienkreisen angezeigt. Daß die mittelalterlichen Missalien im Segnungsgebet des Weihrauches regelmäßig den Erzengel Gabriel (nicht wie jetzt Michael) erwähnen, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Verhältnismäßig ausführlich wird über das Breviergebet gesprochen (S. 285 bis 312), während z. B. den Botiv- und Requiemmessen (S. 164) bloß eine halbe Seite zugewiesen wird.

Graz.

Prof. J. Käöd.